

# **Änderungsverordnung der**

## **Verordnung des Marktes Kinding über das Verhalten beim Baden und das Zelten im Bereich des Erholungszentrums Kratzmühle**

Der Markt Kinding erläßt auf Grund des Art. 25 und des Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bau RS 2011-2 I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997, folgende Verordnung:

### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung

#### **Einzelne Verbote**

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. andere Badegäste unterzutauchen
2. Spiele und sportliche Übungen (Fußball o.ä.) durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
3. Zu reiten,
4. Modellschiffe und –flugzeuge mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
5. Zu segeln und zu surfen, wenn sich Badende im See befinden,
6. Außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten,
7. Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegenzulassen oder ins Wasser zu bringen,
8. Die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
9. Den Badesee, die Grünanlagen, die Toiletten- oder Duschanlagen, sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. Mit ansteckenden Krankheiten zu baden
11. Tiere mitzubringen, im See schwimmen zu lassen, zu baden oder zu waschen.
12. Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran teilzunehmen.
13. Anhänger, insbesondere Bootsanhänger, außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzflächen vorübergehend oder dauerhaft abzustellen; von diesem Verbot ausgenommen ist nur der Be- und Entladevorgang bei Anwesenheit des Halters/Führers des Anhängers.

### **§ 2**

§ 7 erhält folgende Fassung

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr.2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 das Leben oder Gesundheit anderer gefährdet,
2. entgegen § 3 Nr. 1 andere Badegäste untertaucht,
3. entgegen § 3 Nr. 2 Spiele oder sportliche Übungen durchführt und dadurch andere gefährdet,
4. entgegen § 3 Nr. 3 reitet,
5. entgegen § 3 Nr. 4 Modellschiffe und –flugzeuge mit Verbrennungsmotor betreibt,
6. entgegen § 3 Nr. 5 segelt oder surft, wenn sich Badende im See befinden,

7. entgegen § 3 Nr. 6 außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze grillt oder offenes Feuer unterhält,
  8. entgegen § 3 Nr. 7 Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegwirft, liegen lässt oder ins Wasser bringt,
  9. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Bedürfnisanstalt die Notdurft verrichtet,
  10. entgegen § 3 Nr. 9 den Badeseesee, die Grünanlagen, die Toiletten- oder Duschanlagen oder sonstige Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
  11. entgegen § 3 Nr. 10 mit ansteckenden Krankheiten badet,
  12. entgegen § 3 Nr. 11 Tiere mitbringt oder im See schwimmen lässt, badet oder wäscht,
  13. entgegen § 4 Abs. 1 Schwimmkreuze aus der Verankerung entfernt,
  14. entgegen § 4 Abs. 2 die Absperrung der Nichtschwimmerzone oder die Schutzgeländer der Stege betrifft,
  15. entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb der öffentlichen Straße fährt,
  16. entgegen § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb der Parkplätze oder der öffentlichen Straßen abstellt.
  17. entgegen § 3 Nr. 12 an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere an Abschlussfeiern teilnimmt,
  18. entgegen § 3 Nr. 13 Anhänger, insbesondere Bootsanhänger, außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzflächen vorübergehend oder dauerhaft abstellt.
- (2) Nach Art. 25 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 einen Zeltlageplatz oder einen Lagerplatz für Wohnwagen errichtet.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kinding, den 15.10.2015

---

Böhm  
Erste Bürgermeisterin